

# HSD NR. 943

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.04.2024  
Nummer 943

## **Neubekanntmachung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge „Kommunikationsdesign“, „New Craft Object Design“ sowie „Retail Design“ der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 18.04.2024**

Nachstehend wird der Wortlaut der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge „Kommunikationsdesign“, „Applied Art and Design“ sowie „Retail Design“ an der Fachhochschule Düsseldorf vom 09.12.2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 366) neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge „Kommunikationsdesign“, „Applied Art and Design“ sowie „Retail Design“ der Hochschule Düsseldorf vom 13.03.2017 (Amtliche Mitteilung Nr. 542), die Satzung zur Änderung des Studiengangtitels Applied Art and Design (AAD) in New Craft Object Design (OD) in den Prüfungsordnungen des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf vom 29.10.2019 (Amtliche Mitteilung Nr. 677) sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge „Kommunikationsdesign“, „New Craft Object Design“ sowie „Retail Design“ der Hochschule Düsseldorf vom 20.03.2024 (Amtliche Mitteilung Nr. 933).

Düsseldorf, den 18.04.2024

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Verfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung
- § 2a Verfahren der Feststellung der Allgemeinbildung
- § 3 Kommission
- § 4 Bewertung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 7 Widerspruch
- § 8 Wiederholung der Teilnahme am Feststellungsverfahren
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung
- § 10 In-Kraft-Treten

## § 1 – ZIEL DES VERFAHRENS

(1) Die Einschreibung für die Bachelor-Studiengänge Kommunikationsdesign, New Craft Object Design sowie Retail Design setzt gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

## § 2 – VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium in dem Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign oder dem Bachelor-Studiengang New Craft Object Design oder dem Bachelor-Studiengang Retail Design an der Hochschule Düsseldorf aufnehmen wollen, einmal im Jahr durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Hierzu muss das vom Fachbereich Design im Internet (<http://design.fh-duesseldorf.de/eignung>) veröffentlichte Bewerbungsformular oder der anzufordernde Bewerbungsvordruck ausgefüllt bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres im Fachbereich Design der Hochschule Düsseldorf vorliegen. Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

(3) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung besteht aus drei Teilen:

(a) Studiengangbezogene Arbeitsproben

In freier Wahl der für die zweidimensionale und dreidimensionale Bearbeitung zur Verfügung stehenden Darstellungsmedien müssen zehn Arbeiten eigenständig erstellt werden, die das besondere Interesse für den gewählten Studiengang zeigen. Mit den Arbeiten sollen die gestalterische Qualität und Intensität in der Umsetzung selbstgestellter Themen in visuellen Formulierungen vermittelt und ablesbar gemacht werden. Die Arbeitsproben müssen zur Präsentation und dem Kolloquium (siehe 3c) mitgebracht werden. Bewertet wird die Eigenständigkeit in der Wahl eines Themas, die Qualität der Umsetzung und die darin zum Ausdruck kommenden Fähigkeiten zur ästhetischen Wahrnehmung, zur Vorstellungskraft und zum Darstellungsvermögen sowie die Auswahl der vorgelegten Arbeiten.

(b) Hausaufgabe

Nach Eingang der Bewerbung wird das Thema einer Hausaufgabe bis zum 14. Februar des jeweiligen Jahres per E-Mail oder, auf Anfrage an den Fachbereich, per Post zugesandt. Das Thema der Hausaufgabe wird jedes Jahr neu formuliert. Erwartet wird die visuelle Umsetzung einer studiengangbezogenen Interpretation der Aufgabenstellung mittels selbstgewählter zwei- und/oder dreidimensionaler Medien. Die Aufgabe muss selbstständig bearbeitet werden. Die Bearbeitung muss zirka vier Wochen später bis zum Termin für die Präsentation und das Kolloquium abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Hausaufgabe muss zur Präsentation und zum Kolloquium (siehe 3c) mitgebracht werden. Die Bearbeitung dieser Aufgabe soll Einsicht darin geben, in welchem Maß die Bewerberin oder der Bewerber befähigt ist, gestalterische Probleme zu erkennen, Lösungswege zu finden und Lösungen zu realisieren. Des Weiteren werden die in seiner Hausaufgabe zum Ausdruck kommenden Fähigkeiten zur ästhetischen Wahrnehmung, zur Vorstellungskraft und zum Darstellungsvermögen bewertet.

### (c) Präsentation und Kolloquium

Die Bewerberin oder der Bewerber wird zur Präsentation ihrer bzw. seiner Arbeitsproben und der Hausaufgabe per E-Mail oder per Post eingeladen. Der Termin für die Präsentation und das Kolloquium wird mit der Versendung des Themas der Hausaufgabe mitgeteilt. In der Regel liegt dieser Termin vier Wochen nach Erhalt des Themas der Hausaufgabe. Auf Antrag können Präsentation und Kolloquium in begründeten Ausnahmefällen auch in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Präsentation mit dem Kolloquium dauert in der Regel 10 Minuten. Im Rahmen des Kolloquiums werden die von der Bewerberin oder vom Bewerber präsentierten Arbeiten in einem Gespräch mit der Kommission erörtert. Anschließend werden diese Arbeiten und das Kolloquium von der Kommission bewertet. Bewertet werden die Fähigkeiten der Präsentation und Interpretation der eigenen Arbeiten.

(4) Die in 3c vorgelegten Arbeiten aus 3a und 3b müssen direkt nach Abschluss des Kolloquiums von der Bewerberin oder vom Bewerber wieder mitgenommen werden. Die Hochschule Düsseldorf übernimmt für die zurückgelassenen Arbeiten keine Aufbewahrungspflicht und keine Haftung.

## **§ 2A – VERFAHREN DER FESTSTELLUNG DER ALLGEMEINBILDUNG**

(1) Verfügen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Abs. 1 HG NRW, stellt die Hochschule auf Antrag die Allgemeinbildung fest, wenn die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nach § 1 Abs. 2 mit mindestens der Note 1,7 bewertet wurde (besondere künstlerisch-gestalterische Eignung). Die zuständige Kommission nach § 3 stellt die Allgemeinbildung fest, wenn sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Stand der Allgemeinbildung ein erfolgreiches Studium erwarten lässt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sprachlich-literarische, mathematisch-naturwissenschaftliche, gesellschaftspolitische sowie personale Kompetenzen wie Organisations-, Sozial- und Kommunikationskompetenz nachweisen können.

(2) Die mündliche Prüfung zur Feststellung der Allgemeinbildung schließt sich an die Präsentation und das Kolloquium an und dauert in der Regel 15 Minuten. Liegt die besondere künstlerisch-gestalterische Eignung bereits vor, werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nur noch über die Allgemeinbildung geprüft. Über den Ablauf des Verfahrens wird eine separate Niederschrift erstellt. Im Übrigen gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend.

## **§ 3 – KOMMISSION**

(1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden im Fachbereich Design an der Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge eine oder mehrere studiengangsspezifische Kommissionen gebildet und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Alle Professorinnen und Professoren im Fachbereich Design sind verpflichtet, sich an dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung zu beteiligen.

(2) Einer Kommission gehören drei im Fachbereich tätige hauptamtlich Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Professorin oder ein Professor, an. Sie sind alle gleichermaßen stimmberechtigt. Die Vertretung der Studierenden (Fachschaft) kann für jede Kommission eine Studentin oder Studenten benennen, die oder der an den Kommissionssitzungen beratend teilnehmen kann.

(3) Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied der Kommission zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## **§ 4 – BEWERTUNG**

(1) Für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Eignungsfeststellungsteile Arbeitsproben (§ 2 Absatz 3a), Hausaufgabe (§ 2 Absatz 3b) und Präsentation mit Kolloquium (§ 2 Absatz 3c) getrennt mit Noten von 1,0 bis 5,0 zu bewerten. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung kann eine Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet werden. Es wird nicht gerundet.

(2) Alle drei Teile der Eignungsfeststellung werden zu je 1/3 in die Gesamtbewertung eingebracht. Voraussetzung für das Feststellen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist, dass jeder der drei Teile mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Der Bewertungsdurchschnitt wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

## **§ 5 – NIEDERSCHRIFT**

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 ersichtlich sein müssen.

(2) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Fachbereichs Design schriftlich zu stellen.

## **§ 6 – BEKANNTGABE DER ENTSCHEIDUNG**

Die Entscheidung der Kommission über das Ergebnis des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium von der Hochschule schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7 – WIDERSPRUCH**

Widersprüche sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

## **§ 8 – WIEDERHOLUNG DER TEILNAHME AM FESTSTELLUNGSVERFAHREN**

Wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt, ist eine erneute Teilnahme an dem Verfahren erst zum nächsten Termin im darauffolgenden Jahr möglich. Eine erneute Bewerbung ist einzureichen.

## § 9 – GELTUNGSDAUER UND ANERKENNUNG

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung des Fachbereichs Design gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibtermine. In begründeten Fällen insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, kann der Prüfungsausschuss die Geltungsdauer verlängern. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign des Fachbereichs Design getroffen wurde, wird für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Düsseldorf anerkannt. Entsprechendes gilt für Feststellungen, die für den Bachelor-Studiengang Retail Design oder New Craft Object Design getroffen wurden.

(3) Darüber hinaus können Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Studiengängen auf Antrag von der Kommission im Sinne des § 3 für den Bachelor-Studiengang Retail Design anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind. Als gleichwertig gelten auf jeden Fall die Feststellungen, die der Fachbereich Design jedes Jahr in einer Liste auf seiner Webseite veröffentlicht. Die Liste gibt Auskunft darüber, für welchen Bewerbungszeitraum sie verbindlich ist.

## § 10 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich nach In-Kraft-Treten der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Kommunikationsdesign, New Craft Object Design sowie Retail Design an der Hochschule Düsseldorf erstmalig bewerben. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Applied Art and Design“ an der Hochschule Düsseldorf vom 26.10.2011 sowie die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang „Retail Design“ an der Hochschule Düsseldorf vom 30.01.2013 außer Kraft.

(2) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.